

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/90/2

Dresden, 31. Januar 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)

Drs.-Nr.: 7/1045

Thema: Anwesenheitsüberprüfung und Einhaltung der Residenzpflicht an Sächsischen Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für „Asylbewerber“

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

In welcher Form und in welchem Turnus werden in den Sächsischen Aufnahmeeinrichtungen (gemäß §44 Asylgesetz) und Gemeinschaftseinrichtungen (gemäß §53 Asylgesetz) für Asylbewerber Anwesenheitsüberprüfungen durchgeführt und wie oft wurden diese bisher seit dem 01. Januar 2017 vorgenommen? Bitte nennen Sie dazu die jeweilige Einrichtung und das Datum der Überprüfung.

Im Zuständigkeitsbereich der unteren Unterbringungsbehörden finden die Anwesenheitsüberprüfungen in den Gemeinschaftsunterkünften (GU) in unterschiedlicher Weise statt, von einmal wöchentlich bis einmal monatlich, z. B. im Rahmen der Auszahlung von Barleistungen bzw. durch Belegmeldungen der Hausleitungen der GU an die unteren Unterbringungsbehörden, bis hin zu einzelfallbezogenen Anwesenheitsüberprüfungen bei konkretem Anlass. Eine statistische Erfassung der Anwesenheitsüberprüfungen erfolgt nicht.

Im Hinblick auf die Aufnahmeeinrichtungen (AE) ist mit den jeweiligen Betreibern vertraglich geregelt, dass ein elektronisches Zugangssystem einzurichten ist, mit dessen Hilfe der Betreiber zu jedem Zeitpunkt Kenntnis über die im Objekt anwesenden untergebrachten Personen hat. Eine Übersicht über momentan in der Einrichtung anwesende Personen muss für Sofortauskünfte jederzeit bereitgestellt werden können.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsankündigung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Das Vorhandensein sowie der Einsatz dieser elektronischen Zugangssysteme werden durch die Landesdirektion Sachsen in unregelmäßigen und unangekündigten Kontrollen überwacht. Hinsichtlich der erfolgten Kontrollen wird auf die Tabelle verwiesen.

Aufnahmeeinrichtung	Datum der Überprüfung
Leipzig, Max-Liebermann-Straße	18.12.2017, 03.05.2018, 20.05.2019, 28.11.2019
Schkeuditz, OT Dölzig	18.12.2017, 22.06.2018, 31.01.2019, 23.05.2019, 19.11.2019
Chemnitz, Adalbert-Stifter-Weg	24.01.2018, 06.04.2018, 24.02.2019, 02.05.2019
Schneeberg	18.01.2019, 14.03.2018, 04.04.2019, 06.12.2019
Chemnitz, Thüringer Weg	18.12.2017, 22.02.2018, 28.03.2019
Chemnitz, SFZCoWerk	11.01.2018, 16.01.2018, 01.03.2018, 02.03.2018, 27.03.2019, 26.11.2019
Dresden, Bremer Straße	27.08.2018, 07.02.2019, 19.02.2019, 16.04.2019, 18.11.2019
Dresden, Hamburger Straße	19.10.2017, 21.06.2019
Tharandt, OT Grillenburg	13.12.2019

Frage 2:

In wie vielen Fällen konnten in den seit dem 01. Januar 2017 vorgenommenen Anwesenheitsüberprüfungen in Asylunterkünften (gemäß Frage 1.) unzulässige Abwesenheiten von dort gemeldeten Personen festgestellt werden? Bitte nennen sie diesbezüglich die betreffenden Unterkünfte, das Datum der Überprüfung, die Anzahl der dabei festgestellten unzulässig abwesenden Personen sowie deren Aufenthaltsstatus, Nationalität und das jeweils verhängte Strafmaß.

An- und Abwesenheiten der Bewohner in den AE werden fortlaufend registriert. Unerlaubte Abwesenheiten werden so erkannt und führen zu einer Minderung der unterbringungsabhängigen Grundleistungen. Unerlaubte Abwesenheiten in den AE oder GU sind jedoch keine Ordnungswidrigkeiten gemäß § 86 Abs. 1 Asylgesetz.

Im Übrigen wird von einer Beantwortung abgesehen.

Die zur Beantwortung der Frage notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwändig recherchiert werden.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet, weil die erfragten Daten nur durch eine händische Auswertung erlangt werden können. Eine statistische Erhebung über die Anzahl von Feststellungen unzulässig abwesender Personen sowie deren Aufenthaltsstatus und Nationalität liegt sowohl für die AE als auch für die GU nicht vor. Eine elektronische Recherche ist nicht möglich. Eine nachträgliche statistische Erhebung zur Ermittlung der geforderten Angaben bedarf allein für die AE einer händischen Sichtung der ab 1. Januar 2017 vorhandenen ca. 20.000 Asylbewerberakten mit einem zeitlichen Aufwand von ca. 15 Minuten pro Akte (insgesamt 5.000 Stunden). Ausgehend von einer 40-Stunden-Woche sind daher mehr als 31 Mitarbeiter der Landesdirektion Sachsen notwendig, um die Frage innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraumes von vier Wochen zu beantworten. Andere Aufgaben wie z. B. die ordnungsgemäße Aufnahme, Registrierung und Unterbringung von Flüchtlingen können währenddessen nicht wahrgenommen werden.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Verwaltung andererseits zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne Einschränkung der Funktionsfähigkeit der genannten Behörden nicht zu leisten ist.

Frage 3:

Wie viele der im Freistaat Sachsen untergebrachten Asylbewerber die der Residenzpflicht bzw. räumlichen Beschränkung unterliegen, haben seit dem 01. Januar 2017 den für sie definierten Aufenthaltsbereich ohne Genehmigung verlassen? In wie vielen Fällen wurde a) ein Bußgeld und b) eine Haftstrafe verhängt? Bitte nennen Sie die jeweilige Höhe der verhängten Bußgelder sowie die Dauer der verhängten Haftstrafen.

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Die zur Beantwortung der Frage notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwändig recherchiert werden.

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der staatlichen Verwaltung gefährdet. Verstöße gegen eine räumliche Anordnung werden statistisch nicht erfasst. Eine elektronische Recherche ist nicht möglich. So müsste die Landesdirektion Sachsen allein bei einer sächsischen Ausländerbehörde mindestens 1.140 Akten anfordern. Für das Anfordern, das Suchen, den Transport der Akten sowie die Auswertung und Dokumentation im Sinne der Fragestellung und den Rücktransport wird von einer Bearbeitungszeit von mindestens 15 Minuten pro Akte ausgegangen. Allein hierfür sind bei einer 40-Stunden-Woche sieben Mitarbeiter der Landesdirektion Sachsen notwendig, um die Frage innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums von vier Wochen zu beantworten.

Im Weiteren wird auf die Antwort auf die Frage 2 verweisen.

— **Frage 4:**

Wie viele Asylbewerber die außerhalb des Freistaates gemeldet sind, wurden seit dem 01. Januar 2015 ohne Genehmigung im Gebiet des Freistaates angetroffen? In wie vielen Fällen wurde a) ein Bußgeld und b) eine Haftstrafe verhängt? Bitte nennen Sie die jeweilige Höhe der verhängten Bußgelder sowie die Dauer der verhängten Haftstrafen.

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

— Die zur Beantwortung der Frage notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwändig recherchiert werden.

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der staatlichen Verwaltung gefährdet. Eine statistische Erfassung der Fälle, in denen ein in einem anderen Bundesland gemeldeter Asylbewerber ohne Genehmigung im Gebiet des Freistaates Sachsen angetroffen wurde, erfolgt nicht. Es müssten hierfür mehrere tausend Ausländerakten, beginnend seit dem Jahr 2015, ausgewertet werden.

Im Weiteren wird auf die Antwort auf die Frage 2 verwiesen.

— **Frage 5:**

Wie viele Fälle einer unerlaubten Verlegung des Wohnsitzes entgegen der Wohnsitzauflage für Asylbewerber, subsidiär Schutzberechtigte und anerkannte Flüchtlinge sind der Staatsregierung seit dem 01. Januar 2017 in ihrem Verwaltungsbereich bekannt?

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Die zur Beantwortung der Frage notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwändig recherchiert werden.

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der staatlichen Verwaltung gefährdet. Verstöße gegen eine bestehende Wohnsitzauflage durch Asylbewerber, anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte werden durch die Ausländerbehörden statistisch nicht erfasst. So müsste die Landesdirektion Sachsen allein bei einer sächsischen Ausländerbehörde mindestens 1.480 Akten anfordern. Für das Anfordern, das Suchen, den Transport der Akten sowie die Auswertung und Dokumentation im Sinne der Fragestellung und den Rücktransport wird von einer Bearbeitungszeit von mindestens 15 Minuten pro Akte ausgegangen. Allein hierfür sind bei einer 40-Stunden-Woche daher neun Mitarbeiter der Landesdirektion Sachsen notwendig, um die Frage innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums von vier Wochen zu beantworten.

Im Weiteren wird die Antwort auf die Frage 2 verweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller